LAND BRANDENBURG

BERLIN

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Enviro-Plan GmbH
z. Hd. Matthias Laskowski
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Nur per email an: stadtplanung@enviro-plan.de

Bearb.: Aline Jänicke
Gesch-Z.: 110-41-802010001/2026-112/001 – 5401LF
Telefon: +49 3342 4266-4113
Fax: +49 3342 4266-7266
Internet: www.lubb.berlin-brandenburg.de/
E-Mail: toeb-lubb@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 11.09.2026

Entwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde“ der Stadt Sonnewalde (Stand: Juli 2026)
Hier: wiederholte Beteiligung der Behörden; Ihr Schreiben vom 28.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde“ der Stadt Sonnewalde (Stand: Juli 2026) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.

2. Luftverkehrsrechtliche Belange werden durch das obige Verfahren nicht berührt.

3. Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.

4. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.

5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde“ der Stadt Sonnewalde (Stand: Juli 2026).

Begründung:
Das Planungsvorhaben liegt bei Finsterwalde, im Landkreis Elbe-Elster des Bundeslandes Brandenburg.

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Der Sonderlandeplatz (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh befindet sich ca. 4,7 km südlich des Planungsgebietes. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde ein Bauschutzbereich gem. §§ 17 alte Fassung (a.F.) LuftVG bestimmt. Danach sind im Umkreis bis 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Ihr Planungsvorhaben befindet sich außerhalb dieses beschränkten Bauschutzbereiches und insgesamt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“–, noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Höhe baulicher Anlagen über Gelände: 5,00 m – sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Auf die Verwendung von blendfreien Oberflächen der PV-Module ist hinzuwirken, um negative Blendeinwirkungen auf den Luftverkehr auszuschließen.

Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Entwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde“ der Stadt Sonnewalde (Stand: Juli 2026).

Hinweise:

1. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

2. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.